



## **Satzung über die Benutzung von kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Höfen an der Enz (KiGa-Satzung) vom 17.07.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz in seiner Sitzung am 17.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Höfen an der Enz betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gebühren.

#### **§ 2 Gegenstand und Aufgaben**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen bzw. in Krippengruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
- (2) Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden (7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) täglich und insgesamt 35 Std./ Woche für Kinder im Alter von 11 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- (3) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Eine Betreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden (7:30 Uhr bis 14:30 Uhr) täglich und insgesamt 35 Std. / Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (4) Eingewöhnung: Einführungsphase in die Kinderbetreuung gemeinsam mit einem Sorgebevollmächtigten. Die Dauer der Eingewöhnung hängt vom persönlichen Wohlbefinden des Kindes sowie von der gewählten Betreuungsform (Kindergarten oder Krippe) ab.
- (5) Schulanfängerbetreuung: Schulanfänger, welche zwischen dem letzten Tag der Ferien der Betreuungseinrichtungen vor Schulanfang bis zum letzten Werktag vor der Einschulung den Kindergarten besuchen.
- (6) Schulkindbetreuung: Betreuung der Grundschüler insbesondere von der 1. bis zur 3. Klasse zwischen 7:30 Uhr und 8:30 Uhr sowie zwischen 11:30 Uhr und 14:30 Uhr während der Schulzeit und von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr in der Ferienzeit. Während der festgelegten Ferienzeiten des Kindergartens findet keine Schulkindbetreuung statt. Unter der Voraussetzung freier Kapazitäten und in Absprache mit den Betreuungskräften kann in Ausnahmefällen auch eine Betreuung der Grundschüler der 4. Klasse ermöglicht werden.
- (7) Ferienbetreuung: Für die Schulkindbetreuung besteht die Möglichkeit auch nur eine Ferienbetreuung für Grundschüler von der 1. bis zur 4. Klasse zu buchen. Die Betreuung findet innerhalb der Ferienzeit von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr statt. Während der festgelegten Ferienzeiten des Kindergartens findet keine Ferienbetreuung statt. Eine Ferienbetreuung kann nur in Absprache mit den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung und unter der Voraussetzung freier Kapazitäten erfolgen.
- (8) 10er Karte: Für die Schulkindbetreuung besteht die Möglichkeit eine 10er Karte für die Schul- oder Ferienzeit insbesondere für Grundschüler von der 1. bis zur 3. Klasse zu erwerben. In Ausnahmefällen kann auch eine Betreuung der Grundschüler der 4. Klasse ermöglicht werden. Eine Karte kann nur in Absprache mit den Betreuungskräften der Schulkindbetreuung und unter der Voraussetzung freier Kapazitäten erworben werden. Die Karte ist grundsätzlich nicht übertragbar, ausgenommen von dieser Regelung sind Geschwisterkinder bzw. Kinder, die im gleichen Haushalt leben.

## **II. Ausgestaltung des Benutzerverhältnisses der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen**

### **§ 4 Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) In die Einrichtungen können Kinder vom 11. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) und insbesondere von der 1. bis zur 3. Grundschulklasse, in Ausnahmefälle bis zu 4. Grundschulklasse (Schulkindbetreuung) aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, soweit notwendiges Personal und Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch beeinträchtigt sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- (4) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Kinder unter 12 Monaten, welche noch keinen Schutz gegen Masern aufweisen, können aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein zeitnaher Impftermin bereits vereinbart ist. Darüber hinaus werden vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung dringend empfohlen. Die Schutzimpfungen können beim staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung/ Impfberatung und nach der Unterzeichnung des Anmeldeantrages und der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- (7) Für in Höfen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder in der Kinderkrippe wird das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 3. Lebensjahres automatisch fortgesetzt, es sei denn die Personensorgeberechtigten kündigen den Platz rechtzeitig. Für Kinder in der Kinderkrippe, die nicht in Höfen wohnhaft sind, kann das Betreuungsverhältnis nach Vollendung des 3. Lebensjahres nur dann fortgesetzt werden, wenn ausreichend Plätze im Kindergarten zur Verfügung stehen. Die Personensorgeberechtigten haben einen schriftlichen Antrag auf Fortführung des Betreuungsverhältnisses zu stellen.
- (8) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Für Schulanfänger, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, wird das Betreuungsverhältnis bis zum Werktag, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht, verlängert. Schulanfänger, die nicht in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, können nach Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht vereinbaren.
- (9) Die Einrichtungsträger regelt zusammen mit der Leiterin die Aufnahme der Kinder nach den von der Einrichtungsträger festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen. Der Elternbeirat wird hierüber informiert.

### **§ 6 Abmeldung / Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Einrichtungsträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Ermahnung,
  - c. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung

trotz eines von dem Einrichtungsträger anberaumten Einigungsgespräches.

Dabei erfolgt der Ausschluss des Kindes durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

- (4) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis beenden. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Kindertageseinrichtung ermöglicht werden, wenn die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Androhung der Beendigung bedarf es nicht.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

### **§ 7 Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Einrichtungsträger vorbehalten.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (5) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der gewählten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Fahrräder o. ä. sollen nicht mitgebracht werden.
- (6) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen (z.B. aufgrund Krankheit), ist die Gruppenleitung oder Leiterin der Einrichtung bereits am ersten Tag des Fehlens zu benachrichtigen.
- (7) Die gesunde Ernährung ist ein Grundsatz unserer Erziehung. Aus diesem Grund sollen die Kinder keine Süßigkeiten zum Vesper mitbringen.
- (8) Die Ferien werden vom Einrichtungsträger festgelegt.

- (9) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, Streik, betrieblicher Mängel sowie Durchführung pädagogischer Tage. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.

### **§ 8 Versicherungen**

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- (3) Für von dem Einrichtungsträger oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes „Gemeinsam vor Infektionen schützen“.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern,

Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.

- c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
  - (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
  - (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Einrichtungsleitung bzw. bei deren Abwesenheit die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich

erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### **§ 11 Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Datenschutz**

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Die Trägerin gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9d) abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt die Trägerin personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt die Trägerin gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:



1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. Name und Kontaktdaten des Trägers bzw. der Ansprechperson beim Träger
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
  - a. Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
  - b. Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - c. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
  - d. Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten

### **III. Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen**

#### **§ 13 Benutzungsgebühr/Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 16 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und Betreuungsform.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (5) Für den Monat in dem das Kind aufgenommen wird, wird die volle Monatsgebühr berechnet, auch wenn das Aufnahmedatum nicht der 01. des Monats ist.
- (6) Ab einschließlich dem Monat in dem ein unter dreijähriges Kind 3 Jahre alt wird, wird die volle Monatsgebühr für Ü3 berechnet.
- (7) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Bei Übergang in die Schule endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. August.
- (8) Der durch Rücklastschriften verursachte erhöhte Verwaltungsaufwand wird mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt.

- (9) Falls die Gebühren durch das Landratsamt, das Jobcenter oder einer anderen Behörde übernommen werden / ein Antrag dafür gestellt wurde, muss der Gebührenpflichtige in Vorleistung treten bis der genehmigte Antrag vorliegt und die Zahlungen bei der Gemeinde eingehen. Die vom Gebührenpflichtigen vorausgezählten Gebühren werden anschließend erstattet.

### **§ 14 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Belegung des Benutzungsplatzes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein neuer Bescheid bzw. Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 10. des Veranlagungszeitraumes (§ 13 Abs. 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Der Gebührenschuldner (§ 14) hat der Gemeinde die Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Gebühren werden von der Gemeinde zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen.
- (5) Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen eines Monats werden zum 10. des anschließenden Veranlagungszeitraumes fällig.
- (6) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen darstellt, ist die Gebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung bzw. bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 16 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bei Kindergartengruppen bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1	Kindergarten (Kiga)	Ab 01.09.2023
1.1	1 Kind	161,00 Euro
1.2	2 Kinder	123,00 Euro
1.3	3 Kinder	83,00 Euro
1.4	4 Kinder	56,00 Euro
1.5	Schulanfängerbetreuung gemäß § 5 Abs. 8 S. 3 (pauschal)	44,00 Euro

2	Kinderkrippe (Krippe)	Ab 01.09.2023
2.1	5-Tage/Woche	340,00 Euro
2.2	Eingewöhnung (pauschal)	80,00 Euro

3	Schulkindbetreuung (SKB)	Ab 01.09.2023
3.1	Inkl. Ferienbetreuung	89,00 Euro
3.2	10er Karte (pauschal)	83,00 Euro
3.3	10er Karte Ferienbetreuung (pauschal)	159,00 Euro
3.4	Ferienbetreuung (pauschal)	364,00 Euro

- (3) In der Krippengruppe ist es möglich eine 3-Tage, 4-Tage oder 5-Tage Woche zu buchen. Die Gebühr unter 2.1 ist die Gebühr für die 5-Tage Woche. Bei einer Buchung von weniger Tagen vermindert sich die Gebühr entsprechend. (Gebühr = Gebühr 2.1 / 5-Tage \*Anzahl der gebuchten Tage).
- (4) Zu den Gebühren für die Betreuung kommen grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu. Mahlzeiten sind zu bezahlen, wenn diese bestellt wurden. Abbestellung sind am selben Tag nur bis 8:15 Uhr möglich. Bei der Krippe sind die Kosten für das Mittagessen bereits in der Benutzungsgebühr enthalten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Verbindlichkeit**

Diese Satzung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Höfen an der Enz, 17.07.2023

gez. Heiko Stieringer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.